



Richtlinie zur Aufsicht von privaten Fachschulen

vom 13. Mai 2008

Das Amt für Berufsbildung erlässt

gestützt auf Art. 20 und 24 des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10; abgekürzt BBG), Art. 15, 40, 46 und 47 der Berufsbildungsverordnung (SR 412.101; abgekürzt eidg. BBV), Art. 20 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB), und Art. 8 und 31 der Berufsbildungsverordnung (sGS 321.11; abgekürzt BBV)

folgende Richtlinie:

1. Zweck

Die Richtlinie regelt das Anerkennungsverfahren für die privaten Fachschulen und die Aufsicht durch das Amt für Berufsbildung.

2. Qualifikation der Lehrpersonen

Bei der Anstellung von Lehrpersonen gelten die Vorgaben von Art. 46 und 47 eidg. BBV. Die Schule stellt dem Amt für Berufsbildung das vollständig ausgefüllte und visierte Formular "Angaben zur Lehrperson der privaten Fachschule" (Beilage 1) zu.

Das Amt für Berufsbildung bestimmt auf Grund der eingereichten Angaben die Zulassung, die der Schule mit dem Formular "Zulassung der Lehrpersonen der privaten Fachschule" (Beilage 2) mitgeteilt wird.

3. Registrierung von Ausbildungsverhältnissen / Verkürzungen und Dispensationen

Zu Beginn des Schuljahres melden die Schulen dem Amt für Berufsbildung die Daten der Neueintretenden mit dem Formular "Angaben zur lernenden Person der privaten Fachschule" (Beilage 3). Die neuen Ausbildungsverhältnisse werden vom Amt für Berufsbildung registriert. Die vom Amt für Berufsbildung mit den Registriernummern versehenen Meldeformulare werden den Schulen retourniert.

Verkürzungen der Ausbildung oder Dispensationen sind vor Ausbildungsbeginn beim Amt für Berufsbildung zu beantragen.

4. Mutationen

4.1 Lernende

Mutationen von Daten zur lernenden Person oder deren Austritt werden dem Amt für Berufsbildung unter Angabe der Registriernummer schriftlich mitgeteilt.

4.2 Lehrpersonen

Mutationen von Daten der Lehrpersonen werden mit dem Formular "Angaben zur Lehrperson der privaten Fachschule" (Beilage 1) dem Amt für Berufsbildung mitgeteilt.

Die Zulassung wird durch das Amt für Berufsbildung angepasst und der Schule bestätigt.

5. Praktikum

Praktikumsverträge werden vor Beginn des Praktikums beim Amt für Berufsbildung zur Genehmigung eingereicht.

Praktikumsbetriebe verfügen über die Bewilligung des Amtes für Berufsbildung als Ausbildungsbetrieb oder beantragen beim entsprechenden Amt für Berufsbildung (Standortkanton) die Zulassung als Ausbildungsbetrieb.

Bei Schwierigkeiten oder Streitigkeiten während der Praktikumszeit wird eine erste Vermittlung durch die private Fachschule durchgeführt. Können die Anstände nicht bereinigt werden, kann das Amt für Berufsbildung angerufen werden. Dabei sind die Akten aus der erfolgten Vermittlung beizulegen.

6. Jährliches Reporting

Das jährliche Reporting wird bis Ende September dem Amt für Berufsbildung eingereicht.

Es umfasst:

- a) Organigramm und personelle Zuständigkeiten;
- b) Stundenpläne (aktuelles Ausbildungsjahr);
- c) Liste der Lehrpersonen (Beilage 4);
- d) Semesternoten und alle für das Qualifikationsverfahren relevante Noten;
- e) Angaben zur Situation der Praktikumsplätze.

7. Qualifikationsverfahren

7.1 Verantwortlichkeiten

Für die Organisation des berufskundlichen und praktischen Teils des Qualifikationsverfahrens ist der Kantonale Gewerbeverband (KGV) zuständig. Die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens von schulischen Prüfungen und in der Allgemeinbildung liegt in der Verantwortung der privaten Fachschule. Die Zusammenarbeit mit dem KGV ist in der Beilage 5 dargestellt.

7.2 Aufsicht

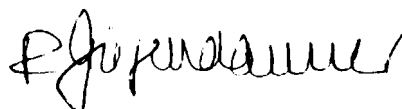
Der detaillierte Prüfungsplan für die durch die privaten Fachschulen durchzuführenden Abschlussprüfungen wird dem Amt für Berufsbildung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfungen zugestellt.

Das Amt für Berufsbildung kann bei Abschlussprüfungen Visitationen durchführen oder diese an externe Experten delegieren.

7.3 Eröffnung des Resultats

Der kantonale Gewerbeverband (KGV) stellt den privaten Fachschulen die Notenausweise und die Fähigkeitszeugnisse zu. Die privaten Fachschulen teilen dem Prüfungsleiter des KGV und dem Amt für Berufsbildung das Datum der Eröffnung der Prüfungsergebnisse mit, damit bei einem Rekurs die Einhaltung der Frist überprüft werden kann.

AMT FÜR BERUFSBILDUNG



Ruedi Giezendanner
Leiter